

zugleich darauf gerichtet, das Leben der Strafgefangenen in der Gemeinschaft zu fördern (vgl. § 27 Abs. 1).

Unter dem Aspekt der erzieherischen Einflußnahme im Rahmen der Kollektiverziehung entsprechend § 20 Abs. 2, der gemeinschaftlichen Unterbringung der Strafgefangenen gemäß § 42 Abs. 1 und dem Zusammenleben der Strafgefangenen ist die Durchsetzung dieser Pflichten notwendig.

3. Von prinzipiellem Charakter ist die Pflicht der Strafgefangenen, den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen sowie anderer an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkender Personen nachzukommen. Die Strafvollzugsangehörigen treten den Strafgefangenen als unmittelbar Beauftragte des sozialistischen Staates gegenüber und gewährleisten durch ihre Tätigkeit die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen. Sie wahren im Rahmen der Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen die Autorität des sozialistischen Staates und verschaffen den von der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates gegenüber den Strafgefangenen gestellten Forderungen Geltung. Gerade aus dieser Sicht ist die Aufgabe gestellt, die Strafgefangenen im Interesse der Überwindung negativer Verhaltensweisen mit der Unausweichlichkeit der Befolgung jeder Anordnung und jeder Verhaltensregel zu konfrontieren. Dabei gilt es, ihren Willen und ihre Bereitschaft zu diszipliniertem Verhalten zu entwickeln und zu fördern und solche Gewohnheiten im Verhalten herauszubilden, die zur bewußten und freiwilligen Unterordnung und Erfüllung der Pflichten führen. Dadurch ist die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen geeignet, das Streben der Strafgefangenen nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung zu unterstützen.

Der Gesetzestext besagt, daß die Strafgefangenen nicht nur schlechthin den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und der anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen nachzukommen und die festgelegte Ordnung zu befolgen haben, sondern es ist ihnen die Pflicht auferlegt, durch **vorbildliches Verhalten** dazu beizutragen, daß sie auch die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen können. Dies liegt eigens in ihrem Interesse, da bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und